

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

„TANK- UND RASTANLAGE ARENDSEE“

AUFTRAGGEBER / ANTRAGSTELLER

ALFRED LANDSBERG

DORFSTRAÙE 7

29410 BÖDDENSTEDT

BEARBEITUNG



LANDSCHAFTSPLANUNG & SIEDLUNGSÖKOLOGIE

BAULEIT- & LANDSCHAFTSPLANUNG / BERATUNG & GUTACHTEN

PAUL-SINGER-STRASSE 7, 16548 GLIENICKE/NORDBAHN

TEL.: 033056 95685

STAND 06.08.2022

DIPL.-ING. (FH). ANNE EGGELING

DIPL.-AGR.-ING. A. F. SCHNEIDER

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS	3
1.1	EINLEITUNG	3
1.2	INHALT DER VORPRÜFUNG	3
2.	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	6
2.1	LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	6
2.2	RELEVANTE AUSZÜGE AUS DER BAUPLANUNG	8
2.3	POTENTIELLE WIRKFAKTOREN ZU BAU, ANLAGE UND BETRIEB DES VORHABENS	9
3.	VORPRÜFUNG GEM. § 7 IN VERBINDUNG MIT § 9 UVPG	11
3.1	MERKMALE DES VORHABENS ZU ANLAGE 3 UVPG	11
3.2	STANDORT DES VORHABENS ZU ANLAGE 3 UVPG	13
3.3	PRÜFUNG DER ERHEBLICHKEIT / ERGÄNZUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON VERMEIDUNGS- VERMINDERUNGSMABNAHMEN	17
4.	SCHLUSSFOLGERUNG	20
5.	ERGÄNZUNG BZW. BEGRÜNDUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1	SCHEMA ZUR DURCHFÜHRUNG EINER VORPRÜFUNG ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	6
ABBILDUNG 2	ÜBERSICHT DES VORHABENSTANDORTES MIT SCHUTZGEBIETEN	7
ABBILDUNG 3	LRP KARTE 4: BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN, GESCHÜTZTE BIOTOPE	8
ABBILDUNG 4	BESTANDSDARSTELLUNG MIT PLANFLÄCHE	9
ABBILDUNG 5	VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN	9

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1	ÜBERSICHT DER ZU BERÜCKSICHTIGENDEN WIRKFAKTOREN	10
TABELLE 2	VORPRÜFUNG NACH MERKMALEN DES VORHABENS	11
TABELLE 3	VORPRÜFUNG AUF DEN STANDORT DES VORHABENS BEZOGEN	14
TABELLE 4	PRÜFUNG UND ERGÄNZUNG	18
TABELLE 5	ERGÄNZUNG / BEGRÜNDUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	20

1. ANLASS

1.1 EINLEITUNG

Der Standort der Planung befindet sich in Randlage der Stadt Arendsee im Nahbereich der Kreuzung Bundesstraße B 190 und Kreisstraße K 1002 (Bahnhofstraße) südlich der Ortslage von Arendsee.

In der 3. Änderung des FNP Arendsee wird ein bisher als Wohnbaufläche dargestelltes Gebiet teilweise aufgegeben für die Erweiterung der bestehenden Tankstelle mit einem Rastplatz. Hierzu erfolgt die Ausweisung eines Sondergebietes.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für die Entwicklung der Rastanlage soll die konkreten Bebauungsanforderungen und -ziele des Erweiterungsbereiches klarstellen. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich die bereits erwähnte Tankstelle.

Gegenstand der Untersuchung ist das Erweiterungsgebiet mit einer Fläche von 12.326 m².

Die Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVVP) widmet sich ausschließlich dem Gebiet des VHB „Tank- und Rastanlage Arendsee“, nicht der bestehenden Tankstelle.

Nach Anlage 1 UVPG Punkt 18.4.1 „Bau eines Parkplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer „Größe von 1 ha und mehr“ ist das Vorhaben UVP-pflichtig. Mit dem Altmarkkreis Salzwedel wurde für das Vorhaben, aufgrund der deutlich geringeren Größe des tatsächlichen Bauvorhabens, der standörtlichen Gegebenheiten sowie der bereits umfangreichen Prüfung im Umweltbericht für diesen Fall die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung abgestimmt.

Gemäß § 7 (1) UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete **Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln** (§ 7 Abs. 4 UVPG).

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1.2 INHALT DER VORPRÜFUNG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung nach Anlage 2 UVPG:

1. Beschreibung DES VORHABENS

- a) der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
- b) des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

2. Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.

3. Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge

- c) der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung
- d) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.

KRITERIEN NACH ANLAGE 3 UVPG:

MERKMALE DES VORHABENS

- e) Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
- f) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- g) Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- h) Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
- i) Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- j) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
 - verwendete Stoffe und Technologien,
 - die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- k) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

STANDORT DES VORHABENS

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- a) bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- b) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- c) Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- a) der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- b) dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- c) der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- d) der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- e) dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- f) dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- g) der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

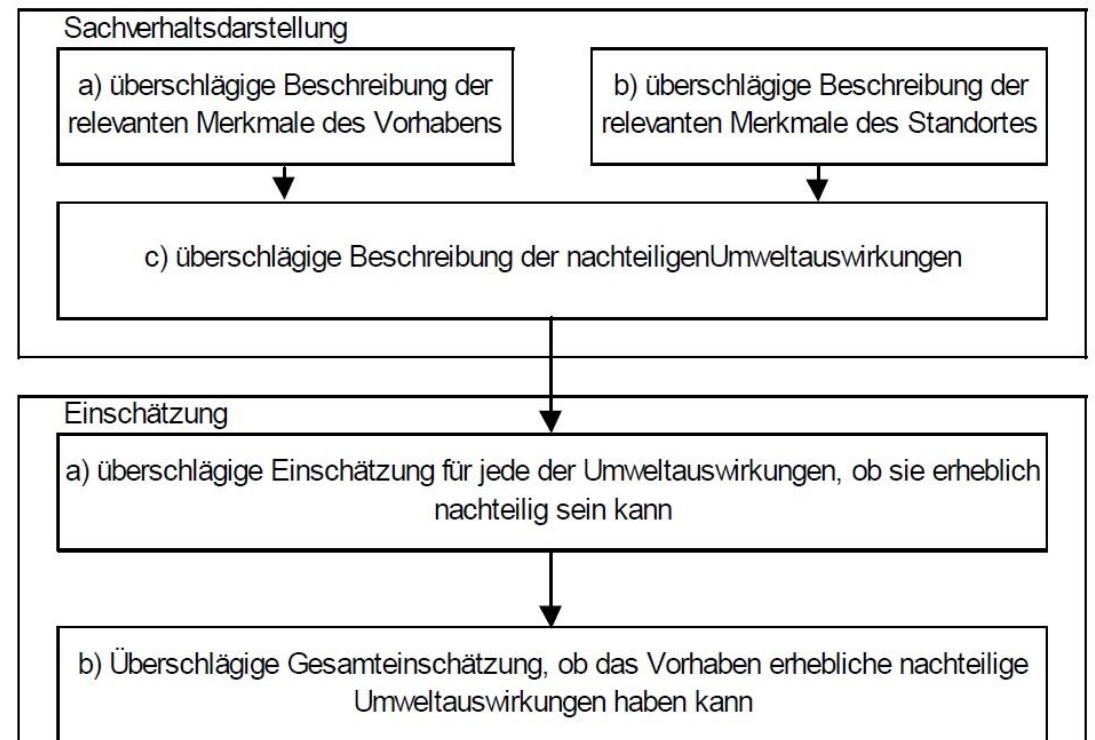


ABBILDUNG 1 SCHEMA ZUR DURCHFÜHRUNG EINER VORPRÜFUNG ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT¹

2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Geplant wird die Erweiterung einer bestehenden Tankstelle zur Rastanlage für den Schwerlastverkehr mit:

- 25 LKW Stellplätze
- PKW Stellplätze
- Gastronomischer Einrichtung
- Serviceeinrichtung mit WC- und Duschräumen
- 6 Motelbetten
- Automaten Spieleinrichtung
- zugehörige Nebenanlagen

2.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Planvorhaben befindet sich im Altmarkkreis Salzwedel, Gemeinde Arendsee im Norden der Altmark. Es liegt südlich der Ortslage Arendsee an der Ausfahrt L1 – Bahnhofstraße, Kreuzungsbereich B190. Das Gelände umfasst 1,23 ha, ist eben und nach Osten leicht abfallend. Die Höhenlage liegt im Bereich von 31 bis 32 m üHN. Der Betrachtungsraum ist durch eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft charakterisiert. Derzeit wird die Planfläche nicht mehr ackerbaulich genutzt und es hat sich in der Zwischenzeit eine Ackerbrache mit ruderalen - zum Teil aufgelassenen Charakter gebildet.

¹ Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, Bund-Länder-Arbeitskreis; Endfassung 14.08.2003

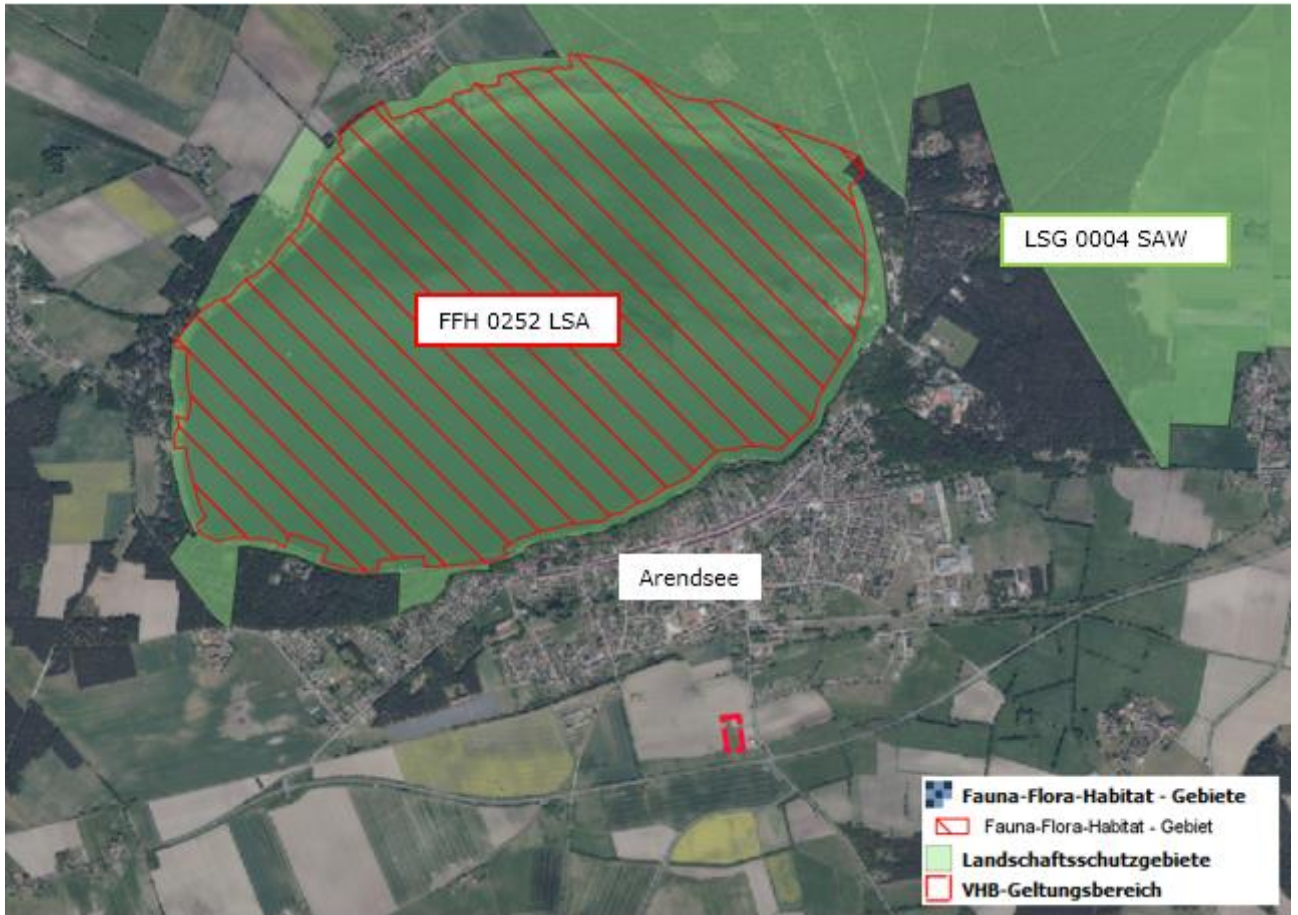


ABBILDUNG 2 ÜBERSICHT DES VORHABENSTANDORTES MIT SCHUTZGEBIETEN²

² Außer gesetzlich geschützter Biotope: WMS-Layerquelle DOP 100: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/wss/service/ST_LVermGeo_DOP_quest/quest?; Schutzgebiete Layerquelle: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/gfds/ws/wms/45787536-3a45-0121/GDI-LSA_LAU_Schutzgebiete/ows.wms? heruntergeladen Juli 2020

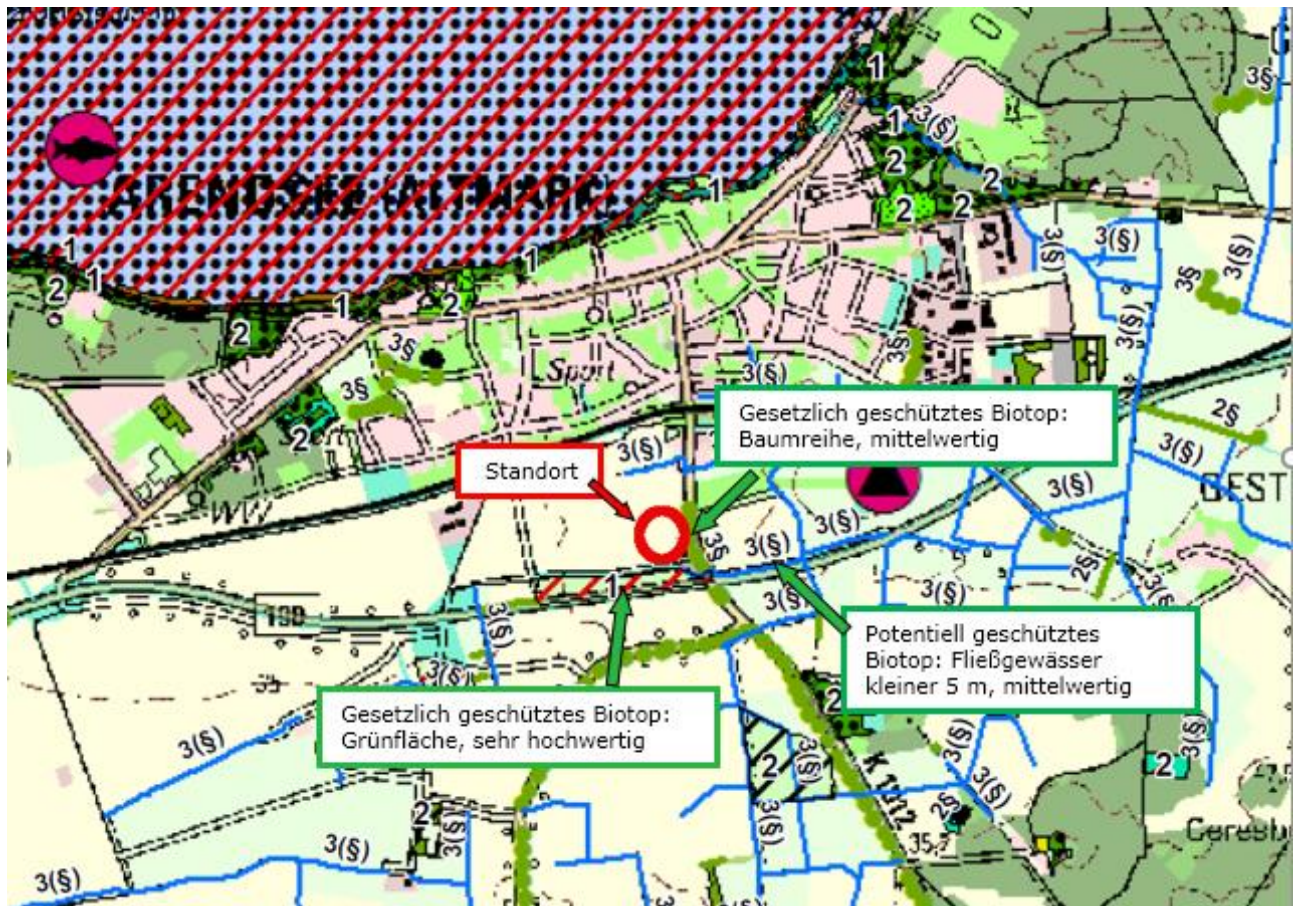


ABBILDUNG 3 LRP KARTE 4: BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN³, GESCHÜTZTE BIOTOPE

2.2 RELEVANTE AUSZÜGE AUS DEM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN

- Größe des Plangebietes: 12.341 m²
- 25 LKW Stellplätze
- Gebäude und Nebenanlagen
- Versiegelter Bauflächen: 1.098 m²
- Versiegelte Verkehrsflächen: 6.944 m²
- Zulässig sind eingeschossige Gebäude
- maximale Höhe der Gebäude, Oberkante Dachbauteil 8,00 m (Höhenbezug Fußboden bestehende Tankstelle)
- Standort der Gebäude, Park- und Grünfläche vgl. Abbildung 5

Zur Art der Bauausführung bzw. der konkreten Baumaßnahmen ist auf diesem Planstand noch nichts bekannt.

³ Dokument Vorplanung / Planbeschreibung von Krause Bauplanung vom 04.01.2019

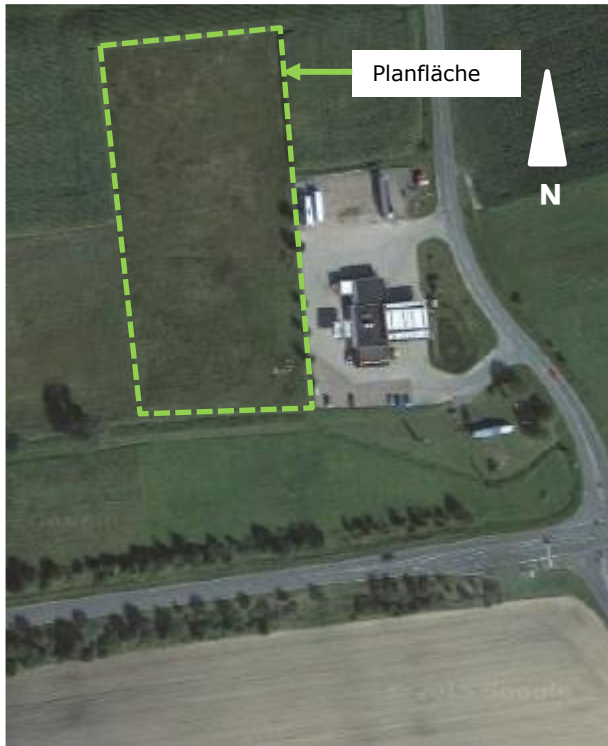


ABBILDUNG 4 BESTANDSDARSTELLUNG MIT PLANFLÄCHE

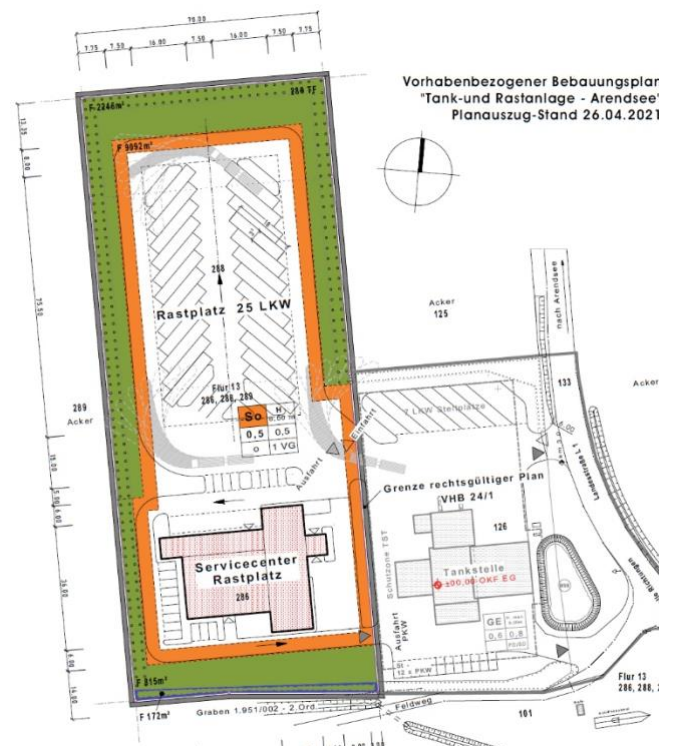


ABBILDUNG 5 VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

2.3 POTENTIELLE WIRKFAKTOREN ZU BAU, ANLAGE UND BETRIEB DES VORHABENS

TABELLE 1 SCHEMA DER WIRKFAKTOREN

Nr.	WIRKFAKTOR
Direkter Flächenentzug	
1	Überbauung, Versiegelung, Teilversiegelung
Veränderung der Habitatstruktur	
2a	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
2b	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	
3a	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
3b	Veränderung der morphologischen Verhältnisse
3c	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
3d	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
3e	Veränderung der Temperaturverhältnisse
3f	Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	
4a	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
4b	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
4c	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
Nichtstoffliche Einwirkungen	
5a	akustische Reize (Schall)
5b	optische Reize (Bewegung)
5c	Licht

5d	Erschütterung / Vibrationen
5e	mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)
stoffliche Einwirkungen	
6a	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
6e	Deposition (Staub, Schwebestoffe, Sedimente)

Das geplante Vorhaben führt zur grundsätzlichen Veränderung der aktuellen Nutzungs- und kleinräumigen Biotopstrukturen.

Allgemein werden baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

- Beseitigung von Vegetationsstrukturen
- Verlust von Teillebensräumen geschützter Arten, insbesondere Vögel, Maulwurf, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien
- Zeitlich befristete Störungen und Beunruhigungen der Tierarten im Plangebiet und nahen Umfeld
- Ausschachten bzw. Abschieben des Oberbodens
- Entstehung von Baulärm, Abgasen und Erschütterungen durch die Bautätigkeit auf der Baustelle und im Umfeld
- zusätzliche Verdichtung der obersten Bodenschichten
- Gefährdung von Boden und Wasser durch möglichen Schadstoffeintrag und Abfälle
- Erhöhung der Erosionsgefahr durch Wasser und Wind

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind befristet und durch geeignete Maßnahmen einzuschränken.

ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

- Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche
- Flächenentzug für andere Nutzungen
- Flächenversiegelung durch die Bebauung und Anlage von Verkehrsflächen (Oberflächenbeläge)
- Veränderung des Edaphons als Träger vielfältiger Funktionen
- Kleinklimatische Veränderungen durch die Bebauung, Oberflächenversiegelung und Veränderung der Vegetationsstruktur
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch Überbauung der Freifläche

BETRIEBSBEDINGTE / NUTZUNGSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

- Erhöhung der Beunruhigung durch die Nutzung mit Beeinträchtigungen auf benachbarte Lebensräume
- Erhöhung der Immissionen (Abgase, Wärme, Staub, Lärm, Abwasser) und Gefährdung der Naturgüter durch unsachgemäße Behandlung.
- Verändertes Mikroklima

3. VORPRÜFUNG GEM. § 7 (1) UVPG

In nachfolgenden Tabellen werden Vorhabenmerkmale und Standortmerkmale beschrieben und eine Betroffenheit geprüft.

Bei Einschätzung einer erheblichen Auswirkung erfolgt in einem nächsten Schritt die Prüfung der Erheblichkeit unter Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen (VV-M), deren Notwendigkeit sich aufgrund der Art und Intensität der Beeinträchtigung / Wirkfaktors ergibt.

3.1 MERKMALE DES VORHABENS ZU ANLAGE 3 UVPG

TABELLE 2 VORPRÜFUNG NACH MERKMALEN DES VORHABENS

BESCHREIBUNG	BETROFFENHEIT JA/NEIN	ERHEBLICH JA/NEIN/POSITIV	
1. GRÖÖE DES VORHABENS			
Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Arendsee im Altmarkkreis Salzwedel und umfasst eine Größe von 12.326 m ² .			
2. ZUSAMMENWIRKEN MIT ANDEREN BESTEHENDEN ODER ZUGELASSENEN VORHABEN UND TÄTIGKEITEN			
<ul style="list-style-type: none"> Genehmigte Tankstellenbetrieb östlich der Plangebietsgrenze angrenzend 	Ja	Positiv	
<p><i>Flächenentzug für andere Nutzungen</i></p> <p><u>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche zur Umwandlung in extensives Grünland oder Aufforstung wird geschmälert; Fläche zur Entwicklung einer struktur- und artenreichen Agrarlandschaft wird verringert; Fläche zur Vermehrung von Bruch- und Feuchtwäldern als seltene, grundwasserabhängige Lebensräume wird geschmälert; Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser durch angepasste Nutzungsformen kann durch die Erweiterung der baulichen Nutzung potentiell zu Beeinträchtigungen führen; Wasserschutzgebiet ca. 550 m (Luftlinie) von der Planfläche nach Osten entfernt (zum Zeitpunkt der Planung befindet sich eine Abstimmung über Erweiterung im Verfahren, potentielle Beeinträchtigungen dahingehend noch unklar) 	Ja	Nein (es sollte aber darauf geachtet werden, ob zukünftige Planvorhaben auf den betroffenen Flächen in ihrer Gesamtheit kumulativ nachteilig wirken können)	
3. NUTZUNG NATÜRLICHER RESSOURCEN, INSBESONDERE FLÄCHE, BODEN, WASSER, TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT			
a) Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Anteil versiegelter Bauflächen 7538 m² 	Ja	Ja und Nein → VV-M (siehe Flächenbilanzierung im Umweltbericht)
	<ul style="list-style-type: none"> Flächenversiegelung bewirkt eine Veränderung des Mikroklimas und der keinklimatischen Ausgleichsfunktion des Planstandortes im Bestand 	Ja	Nein
	<ul style="list-style-type: none"> Flächenversiegelung führt zu einem örtlichen Verlust der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern, insbesondere zwischen dem vorhandenen Biototyp Ackerbrache in Verbindung mit den Arten- und Lebensgemeinschaften sowie Boden, Wasser, Klima und Luft. 	Ja	Ja und Nein → VV-M

b) Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der zu überbauenden / oder versiegelnden Flächen kommt es anlagebedingt zu einem Funktionsverlust des belebten Oberbodens. • Baustellenbedingt kann es zu reversiblen Bodenverdichtungen kommen • Gefährdung durch möglichen Schadstoffeintrag und Abfälle • Baustellenbedingte Erhöhung der Erosionsgefahr durch Wasser und Wind 	Ja	Nein → VV-M
c) Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Das Grundwasser wird (voraussichtlich) während der Bautätigkeit abgesenkt • Gefährdung durch möglichen Schadstoffeintrag, Sedimenten und Abfällen 	Ja	Nein → VV-M
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Bauvorhabens sind Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig. 	Ja	Nein
d) Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensraum geschützter und ungeschützter Arten (Nahrungshabitat Fledermäuse, Vögel; (Teil)/Lebensraum für Bodenbrüter, Maulwurf, Amphibien, Reptilien) • Temporäre Unruhe / Stresserhöhung durch Baustellenbetrieb • Erhöhte Mortalitätsgefahr durch Fallenwirkung (Baugrube, Baustellenbetrieb → Tötung der potentiell vorkommender Arten und Insekten (Maulwurf, Bodenbrüter, Amphibien, Reptilien) • Baubedingte Gefährdung durch möglichen Schadstoffeintrag und Abfälle 	Ja	Nein → VV-M (vgl. Anlage Potentialabschätzung zum Artenschutz)
e) Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Vegetationsstrukturen • Temporäre Absenkung des Grundwassers • Gefahr der Verletzung von Gehölzen und deren Wurzelraum östlich an Plangebiet angrenzend (Bereich Tankstelle) • Verdichtung des Oberbodens • Baubedingte und betriebsbedingte Gefährdung durch möglichen Schadstoffeintrag und Abfälle auch in angrenzende Bereiche 	Ja	Nein → VV-M (vgl. Flächenbilanzierung im Umweltbericht)
	<ul style="list-style-type: none"> • veränderte Vegetationsstrukturen nach Fertigstellung des Vorhabens (von ehemals trocken ruderal zu frisch bis feucht) 	Ja	Nein
f) biologische Vielfalt ⁴	<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbedingte Zerstörung der vorhandenen biologischen Vielfalt • dauerhafter Verlust der biologischen Vielfalt auf versiegelten Flächen • veränderte biologische Vielfalt auf unversiegelten Flächen 	Ja	Nein → VV-M

⁴ biologische Vielfalt ist der „[...] Bewertungsmaßstab für die Fülle unterschiedlichen Lebens in einem bestimmten Lebensraum oder geographisch begrenztem Gebiet.“; Wikipedia 2020

BESCHREIBUNG	BETROFFENHEIT JA/NEIN	ERHEBLICH JA/NEIN/POSITIV
4. ERZEUGUNG VON ABFÄLLEN IM SINNE VON § 3 (1) UND (8) DES KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZES		
<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Bauarbeiten fallen bauübliche Abfälle an, die fachgerecht entsorgt werden. 	Ja	Nein → VV-M
5. UMWELTVERSCHMUTZUNG UND BELÄSTIGUNGEN		
<ul style="list-style-type: none"> Nutzung eines Dixiklos oder vorhandener Toiletten der Tankstelle verhindert Nährstoffeinträge Während der Bauarbeiten können Belastungen auftreten (Lärm, Staub, Abgase). Diese sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Vorhabensfläche beschränkt. Bei Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien sind Umweltverschmutzungen und Belästigungen im Sinne des UVPG nicht zu erwarten. 	Ja	Nein
6. RISIKEN VON STÖRFÄLLEN, UNFÄLLEN UND KATASTROPHEN, DIE FÜR DAS VORHABEN VON BEDEUTUNG SIND, EINSCHLIEßLICH DER STÖRFÄLLE, UNFÄLLE UND KATASTROPHEN, DIE WISSENSCHAFTLICHEN ERKENNTNISSEN ZUFOLGE DURCH DEN KLIMAWANDEL BEDINGT SIND, INSBESONDERE MIT BLICK AUF:		
a) verwendete Stoffe und Technologien,		
Bei Einhaltung baurechtlichen Standards und Zulassungen (bestimmter Baustoffe) sind bei Realisierung der geplanten Nutzung (Raststätte mit Parkplatz) keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	unbekannt	Nein
b) die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,		
<ul style="list-style-type: none"> Gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien zur Verhinderung von Störfällen (w. z. B. Störfallverordnung und das Bundesimmissionsschutzgesetz) werden erfüllt insofern sie erforderlich sind. 	Nein	Nein
7. RISIKEN FÜR DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT, Z.B. DURCH VERUNREINIGUNG VON WASSER ODER LUFT		
Bei Einhalten der für den Betrieb einer Baustelle geltenden Richtlinien, Vorschriften und Regeln, gehen die Gefahren nicht über die Gefahren eines üblichen Baustellenbetriebes hinaus. Die Baustellensicherung spielt hierbei eine bedeutende Rolle und wird im erforderlichen Maß eingerichtet. Anlagebedingt bestehen keine größeren Risiken als solche ähnlicher Anlagen.	Nein	Nein

3.2 STANDORT DES VORHABENS ZU ANLAGE 3 UVPG

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Eine kumulative Wirkung ergibt sich mit der benachbarten Tankstelle.

TABELLE 3 VORPRÜFUNG AUF DEN STANDORT DES VORHABENS BEZOGEN

BESCHREIBUNG	BETROFFENHEIT JA/NEIN	ERHEBLICH JA/NEIN/POSITIV	
<p>1. BESTEHENDE NUTZUNG DES GEBIETES, INSBESONDERE ALS FLÄCHE FÜR SIEDLUNG UND ERHOLUNG, FÜR LAND-, FORST- UND FISCHEREIWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNGEN, FÜR SONSTIGE WIRTSCHAFTLICHE UND ÖFFENTLICHE NUTZUNGEN, VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG (NUTZUNGSKRITERIEN)</p>			
<p>Das Plangebiet wird derzeit als Ackerbrache „genutzt“. Es befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Beabsichtigt ist noch vor Baubeginn eine Beweidung mit Schafen. Aufgrund der privaten Nutzung des Geländes, zur Erfüllung des geplanten Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen auf Nutzungskonflikte in Zusammenhang mit der Eigentümerstruktur auszuschließen. Vor Erwerb der Vorhabenfläche wurde diese ackerbaulich intensiv bewirtschaftet. Diese Nutzung fällt weg. Erhebliche Auswirkungen lassen sich aufgrund der begrenzt überschaubaren Fläche ausschließen. Erhebliche Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen sind nicht zu erwarten, insofern die Flächen nicht betreten oder durch Müll verschmutzt werden. Baustellenbedingt treten lediglich temporäre Beeinträchtigungen durch voraussichtlich erhöhte Lärm -, Staub- und Schadstoffbelastung auf. Zukünftig wird von einer Wohnnutzung im Umfeld des Vorhabenstandortes langfristig von der Gemeinde Arendsee abgesehen, gleichwohl ein Teil der angrenzenden Bereiche im alten Flächennutzungsplan der Stadt Arendsee noch als allgemeines Wohngebiet eingetragen sind. Die Relative Bevölkerungsentwicklung von 2012 bis 2030 wird um 17,3% abnehmen.⁵</p>	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>	
<p>2. REICHTUM, VERFÜGBARKEIT, QUALITÄT UND REGENERATIONSFÄHIGKEIT DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN, INSBESONDERE FLÄCHE, BODEN, LANDSCHAFT, WASSER, TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT, DES GEBIETS UND SEINES UNTERGRUNDS (QUALITÄTSKRITERIEN)</p>			
<p>Boden / Fläche</p>	<p>Die maximal zulässige zu versiegelnde Bodenfläche beträgt 7538 m², das entspricht ca. 61% der Gesamtfläche. Ca. 37% der Planfläche bleiben unversiegelt. D. h. der überwiegende Teil wird überbaut. Fläche und Boden gehen für die geplante Dauer der Nutzung verloren. Eine Regenerierung ist nur durch Rückbau möglich. Baubedingte Bodenverdichtungen werden auf den unversiegelten Bereichen nach Abschluss der Baumaßnahmen beseitigt. Verlust von Boden / Fläche als Lebensraum für Pflanzen und Kleintiere. Verlust von potentiellen Versickerungsflächen. Verlust der Bodenfunktionen (Stoff- und Energiehaushalt). Baustellenbedingte erhöhte Erosionsgefahr durch Wasser und Wind.</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja und Nein → VV-M (im Falle der Sicherung einer Fläche am Bahnhof Arendsee)</p>
<p>Landschaft</p>	<p>Das Landschaftsbild ist durch den Bestand der Tankstelle erheblich vorbelastet. Eine Sicht auf die Erweiterungsfläche ist nur von der Tankstelle, der südlich gelegenen Bundesstraße und der östlich zum Ort führenden Landstraße möglich. Das im Übergang zur offenen Landschaft befindliche Plangebiet wurde durch Beschränkungen der Höhe und Bebaubarkeit angepasst. Die im Zusammenhang mit der Straßenkreuzung der L 1 mit der B 190 gelegene Tankstelle, jetzt erweitert um eine Rastanlage, wird sich hier nicht störend einfügen und als verkehrliche Nebenanlage wahrgenommen. Durch die geplanten Pflanzungen wird einer Betonung der Bebauung entgegengewirkt.</p>	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>

⁵ „Demographiebericht Arendsee“, BertelsmannStiftung, wegweiser-kommune.de, heruntergeladen Juli 2020

BESCHREIBUNG		BETROFFENHEIT JA/NEIN	ERHEBLICH JA/NEIN/POSITIV
Wasser	Das Grundwasser wird baubedingt temporär abgesenkt. Schadstoffeinträge sind während der Bauzeit möglich. Potentiell sind Beeinträchtigungen der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes möglich. Verlust von potentiellen Versickerungsflächen. Durch Versiegelung wird die Grundwasserneubildung eingeschränkt und der Oberflächenabfluss steigt. Eine Wasserrückhaltung von Niederschlagswasser ist über eine Flächenversickerung und Versickerungsmulden geplant. Es ist ausreichend Rückhalteraum im Plangebiet vorhanden. Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Umgang mit Niederschlagswasser ist erteilt.	Ja	Nein → VV-M
Tiere	Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind potentiell möglich. Der Artenschutzbeitrag zum geplanten Vorhaben hat im Ergebnis empfohlen, dass zur Verhinderung der Verschlechterung der Lebensraumsituation besonders- und streng geschützter Arten ein Ersatzhabitat in Form einer extensiv genutzten Acker-/Wiesenbrache für Amphibienarten, Maulwurf, Zauneidechse und Brutvögel erforderlich wird.	Ja	Nein → VV-M (vgl. Anlage Potentialabschätzung zum Artenschutz)
	Für die Bauzeit können potentiell nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt hervorrufen werden.	Ja	Nein → VV-M
Pflanzen	GESCHÜTZTE BIOTOPSTRUKTUREN UND SCHUTZGEBIETE WERDEN UNTER PUNKT DREI BETRACHTET.		
	Überbauung, Baustellentätigkeit und Baustofflager können Pflanzen beschädigen oder zerstören. Geschützte Pflanzen wurden auf der Planfläche nicht gefunden. Die geplante Bepflanzung auf den verbleibenden Grünflächen gleichen den Eingriff aus. Allerdings wechselt der Charakter von trocken/ruderal ohne Gehölze zu feuchten Hochstaudenfluren und Gehölzen.	Ja	Nein → VV-M (vgl. Flächenbilanzierung im Umweltbericht)
	Beeinflussung der Vegetation durch Absenkung des Grundwasser während der Bautätigkeit.	Ja	Nein → VV-M
Biologische Vielfalt	Die Betroffenheit der biologischen Vielfalt (Biodiversität) beschränkt sich auf die den Standort des Vorhabens (Planfläche). Es kommt zu einer baustellenbedingten Zerstörung der vorhandenen biologischen Vielfalt und einem dauerhafter Verlust der biologischen Vielfalt auf versiegelten Flächen. Mit der Fertigstellung der Grünflächen ist eine veränderte biologische Vielfalt zu erwarten (von Standort trocken-ruderal ohne Gehölze zu feucht bis frischen Vegetationsstrukturen mit Gehölzen)	Ja	Nein

<p>3. BELASTBARKEIT DER SCHUTZGÜTER UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG FOLGENDER GEBIETE UND VON ART UND UMFANG DES IHNEN JEWEILS ZUGEWIESENEN SCHUTZES (SCHUTZKRITERIEN), VGL. ABBILDUNG 2 ÜBERSICHT DES VORHABENSTANDORTES MIT SCHUTZGEBIETEN⁶:</p>		
<p>a) Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>		
<p>Es werden keine Natura 2000 Gebiete von der Planung berührt. Der Abstand zum FFH-Gebiet (FFH0252) Arendsee beträgt zwischen 900 und 1000 Metern. Vom Planvorhaben ausgehend beeinträchtigende Wirkungen auf das Schutzgebiet werden nicht erwartet. Jedoch können Tierarten mit Wanderbeziehungen in Nord-Südrichtung (Amphibien, Reptilien, Fischotter) und solche mit größerem Umfang von Jagd- / Nahrungshabitaten durch den Baustellenbetrieb und den Verlust als potentiellen Teillebensraums der Planfläche beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigung der Wechselbeziehung wird aber nicht als erheblich bewertet.</p>	Nein	Nein
<p>b) Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p>		
<p>Naturschutzgebiete kommen im Einflussbereich des Vorhabens nicht vor. Eine Betroffenheit liegt nicht vor.</p>	Nein	Nein
<p>c) Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p>		
<p>Nationalparke und Nationale Naturmonumente kommen im Einflussbereich des Vorhabens nicht vor. Eine Betroffenheit liegt nicht vor.</p>	Nein	Nein
<p>d) Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>		
<p>Das nächste Landschaftsschutzgebiet Arendsee (LSG0004SAW) liegt ca. 900 bis 1000 m nach Norden vom Vorhabenstandort entfernt. Aufgrund der Distanz sind keine erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Lediglich können hier Wechselbeziehungen wandernder Arten (Reptilien, Amphibien Fischotter) und Jagd-/ Nahrungshabitate (Fledermäuse, Vögel) als (Teil)/Lebensräume auf dem Plangebiet durch Verlust der Fläche für Flora und Fauna und durch Beunruhigung während der Bauzeit und Betrieb des Vorhabens benachbarte Bereiche beeinträchtigt werden. Biosphärenreservate befinden sich nicht im Untersuchungsraum bzw. im Einwirkungsbereich des Vorhabens.</p>	Nein	Nein
<p>e) Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>		
<p>Naturdenkmale und flächenhafte Naturdenkmale kommen im Einflussbereich des Vorhabens nicht vor. Eine Betroffenheit liegt nicht vor.</p>	Nein	Nein
<p>f) geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>		
<p>Gemäß § 21 NatSchG LSA Abs. 1 sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Eine Baumreihe (Ahorn) befindet sich auf dem Standort der Tankstelle an der östlichen Plangebietsgrenze. Im Zuge der Baumaßnahme werden keine Bäume gefällt oder beschädigt.</p>	Ja	Nein → VV-M
<p>g) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>		
<p>Gemäß LRP⁶ kommen im Nahbereich des Vorhabens mehrere gesetzlich geschützte Biotope vor. Dazu zählt eine Baumreihe (mittelwertig) an der L1 östlich der Planfläche Richtung Arendsee. Von der Baumreihe sind nur vereinzelt Bäume vorhanden. Ein potentiell geschütztes Biotop als Fließgewässer (mittelwertig) kleiner 5 m der B190 nördlich angrenzend folgend und eine Grünfläche (sehr hochwertig) südlich der Planfläche. Durch das Vorhaben und seine Kleinräumigkeit sind keine erheblichen Auswirkungen auf standortnahe gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten.</p>	Nein	Nein

⁶ Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel 2018

h) Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes		
Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in ca. 550 m (Luftlinie) von der Planfläche nach Osten entfernt (zum Zeitpunkt der Planung befindet sich eine Abstimmung über die Erweiterung im Verfahren). Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind bei Einhalten der gesetzlichen Regelungen bzw. Verordnungen während des Baus und Betriebs des Vorhabens nicht zu erwarten. Potentielle Auswirkungen auf die Erweiterung des Schutzgebietes sind aufgrund der unbekanntenen Ausdehnung zum jetzigen Zeitpunkt unklar.	Nein	Nein
i) Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,		
Nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	Nein	Nein
j) Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,		
Die EU-Umweltqualitätsnorm-Richtlinie (RL) ist eine Tochter-RL der Wasserrahmen-RL und legt auf europäischer Ebene für bestimmte prioritäre und prioritär gefährliche Stoffe Umweltqualitätsnormen (= Immissionsgrenzwerte für den guten Zustand von Oberflächengewässern) fest.		
Gemäß der RL 2013/39/EU vom 12 August 2013 in Verbindung mit der RL 2008/105/EG gibt es bis zu 45 prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe mit zulässigen Höchstkonzentrationen. Es ist unbekannt, inwieweit diese Konzentrationen durch den im Süden angrenzenden Feldgraben erreicht werden. Bei fach- und sachgemäßer Bauausführung und Nutzung der Anlage (Versickerung des Niederschlagswassers über belebte Bodenzone) werden keine zusätzlichen Belastungen der Konzentrationen gem. den RL erwartet.	Ja	Nein → VV-M
k) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,		
nicht vorhanden	Nein	Nein
l) in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		
Das Planvorhaben berührt kein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 (2) DenkmSchG LSA. Im Einflussbereich des Vorhabens kommen keine bekannten Denkmale vor.	Nein	Nein

3.3 PRÜFUNG DER ERHEBLICHKEIT / ERGÄNZUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON VERMEIDUNGS-VERMINDERUNGSMABNAHMEN

Aufgrund der Übersichtlichkeit und der Vermeidung von Wiederholungen werden gleiche Maßnahmen zu den Kriterien gem. UVPG Anlage 3 zusammengefasst dargestellt.

TABELLE 4 PRÜFUNG UND ERGÄNZUNG

KRITERIEN NACH UVPG ANLAGE 3 MIT POTENTIELL ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN BZW. ERGÄNZUNG DER DARSTELLUNGEN	VERMEIDUNG / MINIMIERUNG UND EMPFEHLUNGEN	VERBLEIBENDE ERHEBLICHKEIT
		JA / NEIN
Fläche und Boden	<p><i>Minimierung der Flächenversiegelung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Vollversiegelung auf die Gebäude- und Hauptverkehrsflächen innerhalb des Plangebietes; • Beschränkung der Oberflächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß an Fläche und Dichte. 	Nein
	<p><i>Minimierung der Inanspruchnahme von Boden im Rahmen der baulichen Tätigkeit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung des Oberbodenabtrages sowie getrennte Bewegung und Lagerung. • Der Oberboden ist von allen Bau- und Betriebsflächen außer dem Wurzelbereich der Bäume abzutragen; der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden ist von Verunreinigungen getrennt, in geordneter Form zu lagern und gegen Verdichtung durch unregelmäßige Nutzung zu sichern. • Minimierung der Baunebenflächen (Baustelleneinrichtung, Lagerflächen); 	
	<p><i>Minderung der Bodenerosionsgefährdung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Sicherung einer kurzen Bauphase; • Herstellung des neuen Reliefs und sofortige Begrünung nach Abschluss der Bauarbeiten; • Verwendung von den natürlichen Standortbedingungen qualitativ gleichwertiger, nährstoffarmer Böden für das Anlegen der Grünflächen; • Nutzung leichter Technik für die Anlage der Grünflächen zur Vermeidung von Verdichtungen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> • es wird eine Fläche als Ersatz in der Nähe des Bahnhofsgeländes Arendsee erforderlich 	
Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von Verdunstung und Grundwasserneubildung durch Minimierung der Versiegelung. • Unversiegelte Grün- und Restflächen auf der Planfläche verbleiben wasserdurchlässig und dadurch für die Grundwasserneubildung erhalten. • Eine Schutzpflanzung (vgl. Umweltbericht) auf der Planfläche (u. a. mit Weiden, Erlen und Ulmen und frisch bis feuchten Hochstaudenfluren) wirkt ausgleichend auf den Wasserhaushalt. Die Evapotranspiration wird erhöht und Wasser über grüne Pflanzenteile zur örtlichen Verdunstung gebracht mit positiv ausgleichender Wirkung auf das Mikroklima und den Grundwasserschutz nach Realisierung des Vorhabens. 	Nein
Landschaft, Fauna, Flora, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Fassadenbegrünung und Dachbegrünung soweit sinnvoll möglich 	Nein

<p>geschützte Landschaftsbestandteile, Flora, Fauna, biologische Vielfalt</p>	<p><i>Minimierung der Neubelastungen für die Pflanzen- und Tierwelt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchsetzung des fachgerechten Umgangs mit Bäumen (RAS-LG 4, DIN 18920) (östlich angrenzende Ahörner); • Pflege der Freiflächen nach ökologischen Gesichtspunkten 	<p>Nein</p>
<p>Abfälle, Umweltverschmutzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sach- und fachgerechtes Müll- und Entsorgungsmanagement und geeigneter Sicherung der Behälter vor Wind (damit kein Müll durch Wind in die Fläche getragen wird) • Durchführung regelmäßiger Müllsammelaktionen im Geltungsbereich und vorhabennahen Wirkraum 	<p>Nein</p>
<p>Boden, Wasser, EU-Umweltqualitätsnormen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung der Verdichtung der Bodenschichtung in den freizuhaltenden Bereichen • Vermeidung der Baufeldfreimachung und des Bodenaushubes über den Bedarf hinaus • Vermeidung zusätzlicher Belastungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch normgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen • Einsatz der bei Baustellen üblichen Stand der Technik verwendeten Maschinen und Materialien (geeignete Filter etc.) unter Einhaltung der aktuell geltenden Normen und Richtlinien • Vermeidung des Eintrages von Abwässern durch rechtzeitige Anlage des Abwassersystems. <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Größtmögliche und schadfreie Versickerung von Niederschlagswasser auf der Planfläche, durch Versickerung über die belebte Bodenzone (Flächenversickerungsbereiche, flache Mulden) und damit Schutz des Bodens und Grundwassers vor Einträgen. <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagswasserrückhaltung – Bereitstellung von Flächen zur Sammlung und Behandlung des Oberflächenwassers (Verdunstungsbecken mit Überläufen), ggf. gedrosselte Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in (vorhandenen) Sedimentationsanlagen im Bereich der Tankstelle. <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Die gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers bzw. Teilableitung von den Dachflächen der geplanten baulichen Anlage in den südlich angrenzenden Feldgraben Nr. 1.951/002 wurde wasserrechtlich genehmigt. Die aktuelle Abflussmenge im Bestand (Situation vor Baubeginn) in den Feldgraben wird nach Realisierung des Planvorhabens aufrecht erhalten. <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern Wasserhaltungsmaßnahmen geplant werden, ist für die Bauzeit voraussichtlich ein Grundwassermonitoring hinsichtlich Wasserständen und Analytik der Grundwasserqualität sinnvoll und zweckmäßig <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Der Einfluss der geplanten flachen Gründungssituation und die damit verbundenen anlagebedingten Auswirkungen auf Grundwasserverhältnisse (u.a. Verschmutzungsempfindlichkeit, Grundwasserabsenkung) sind im Rahmen der weiteren Planung zu bewerten. Ggf. werden 	<p>Nein</p>

	gezielte Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen und / oder Ausgleichmaßnahmen erforderlich.	
Tiere, Flächenentzug für andere Nutzungen (hier Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel - LRP)	• Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus der Anlage „Potentialprüfung Besonderer Artenschutz“ zum geplanten Vorhaben sind zu beachten und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.	Nein
	• Gem. der Anlage „Potentialprüfung Besonderer Artenschutz“ wird im Sinne des Artenschutzes und der naturschutzfachlichen Entwicklungskonzeption des LRP ein Ersatzhabitat erforderlich	Nein

4. SCHLUSSFOLGERUNG

In der einzelnen Betrachtung zur Einstufung der Erheblichkeit können sich erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Tiere ergeben. Die Planfläche geht als unbebauter Freiraum dauerhaft verloren sowie Lebensräume und Teile davon für bestimmte Arten- und Lebensgemeinschaften, die auf dem vorhandenen Biotoptyp (ruderaler Ackerbrache, trocken bis frisch) angepasst sind. Ein vergleichbares Ersatzhabitat würde als Minimierungsmaßnahme die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß entscheidend senken (vgl. Umweltbericht und Potentialprüfung zum Artenschutz).

Weitläufige Wechselbeziehungen durch Wanderungen bestimmter Tierarten (Fischotter, Amphibien, Reptilien, sowie Fledermäuse) können von den Auswirkungen der geplanten Nutzungsumwandlung betroffen sein. In Zusammenhang mit der bestehenden angrenzenden Tankstellennutzung erhöht sich die Beunruhigung im Umfeld beider Standorte, welches zu Beeinträchtigungen wandernder und benachbarter Fauna und Avifauna führen kann. Darüber hinaus können sich Auswirkungen / Einschränkungen auf zukünftige unbekannte Planungen im Wirkungsbereich des Vorhabens ergeben.

Der Standort wird jedoch als überwiegend geeignet für das Planvorhaben, unter zwingender Einhaltung der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aus Sicht der Umweltverträglichkeit abgewogen. Dies begründet sich vor allem aus der Vorbelastung durch den angrenzenden Tankstellenbetrieb im Bestand und der im Geltungsbereich des Vorhabens geplanten Grünflächen inkl. Gehölzen mit ausgleichender Wirkung gemäß dem Umweltbericht zum Bebauungsplan. Die Nutzung der geplanten Raststätte in Verbindung mit der vorhandenen angrenzenden Tankstelle des Planstandortes ermöglicht zusätzlich die Inanspruchnahme vorhandener Infrastrukturen und kürzester Wege in Bezug auf die Bundesstraße und die zu erwartende Verkehrsentwicklung. Das hält potentielle Emissionen und den Verbrauch natürlicher Ressourcen gering und verhindert die Erschließung neuer Landschaftsräume ohne Vorbelastung.

Eine vertiefende Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.